



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Januar 1978

Nr. 461

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat die Schutzzonenpläne für die Grundwasserfassungen "Düberten" und "Insel" und die zugehörigen Schutzzonenreglemente in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1977 zur Einsicht öffentlich aufgelegt. Da die Grundwasserschutzzone "Düberten" vollständig auf dem Gebiete der Gemeinde Obergösgen liegt, erfolgte deren Auflage nach Absprache und im Einverständnis mit der Gemeinde Obergösgen (auch in der Gemeinde Obergösgen).
2. Mit Schreiben vom 29. Juni 1977 hat die Bürgergemeinde Obergösgen als betroffene Landbesitzerin gegen die Schutzzone "Düberten" Einsprache erhoben. Sie befürchtete, dass die Erstellung eines Holzhauses in der Zone II oder III nicht mehr möglich sei. Gleichzeitig forderte sie Schadenersatz für allfällige Nachteile, wenn in der Zone III keine chemischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden können. Die Einsprache wurde abgelehnt; sie wurde nicht weitergezogen. Andere Einsprachen wurden nicht eingereicht. Am 29. November 1977 genehmigte die ausserordentliche Gemeindeversammlung die Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente. Diese liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.
3. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgeologen festgelegt worden. Die Schutzzonen I, II und III der Fassung "Insel" überdecken Teile des rechtsgültigen Baugebietes. Da in der Schutzzone III Baubeschränkungen und in den Schutzzonen I und II ein Bauverbot wirksam werden, müssen deren Abgrenzungen im Zonenplan nachge-

tragen werden. Es sind daher folgende Anmerkungen in dem mit RRB Nr. 173 vom 13. Januar 1970 genehmigten Zonenplan "Inselplanung" einzutragen:

Schutzzone III: "Baubeschränkung gemäss Art. 3 des Schutzzonenreglementes". Schutzzonen I und II: "Bauverbot gemäss Art. 3 des Schutzzonenreglementes". Mit der Genehmigung des Schutzzonenplanes "Insel" wird der Zonenplan "Inselplanung" in den entsprechenden Punkten abgeändert.

4. Da die Gemeinde Niedergösgen auf dem Gebiete der Gemeinde Obergösgen keine Planungshoheit hat, werden kraft § 35 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz die Grundwasserschutzzone "Düberten" und das zugehörige Reglement mit der Genehmigung Erlasse des Regierungsrates für die Einwohnergemeinde Obergösgen.

Im Übrigen sind formell und materiell keine Bemerkungen anzubringen.

Gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 35 des Wasserrechtsgesetzes wird

beschlossen:

1. Die Schutzzonenpläne für die Grundwasserschutzzonen "Düberten" in Obergösgen und "Insel" in Niedergösgen sowie die zugehörigen Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
2. Der rechtsgültige Zonenplan "Inselplanung" ist mit einem Hinweis auf den vorliegenden Plan und das zugehörige Reglement zu versehen.
3. Die Pläne und Reglemente treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
4. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen wird eingeladen, dem Bau-Departement je 5 Exemplare des Schutzzonenplanes, unterschrieben

und versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde (wovon 2 Exemplare auf Leinwand aufgezogen) und der Schutzzonenreglemente zuzustellen.

5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Staatskanzlei Nr. 152) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (4) HF/B1

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) mit Akten *)

Kant. Amt für Raumplanung (2) *)

Kant. Meliorationsamt

Kant. Tiefbauamt

Kant. Finanzverwaltung

Rechtsdienst Bau-Departement

Ammannamt der Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen, mit einem genehmigten Plan und je einem genehmigten Reglement (RE)

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4653 Obergösgen (2) *)

Ammannamt der Bürgergemeinde 4653 Obergösgen (2)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten (betreffend Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 6 der Reglemente) *)

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

*) Die Pläne werden später zugestellt

The first part of the document is a list of names and titles, including:

 Mr. J. Edgar Hoover, Director, Federal Bureau of Investigation

 Mr. Clegg, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Glavin, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Ladd, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nichols, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Rosen, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Tracy, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Egan, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gurnea, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Harbo, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Hendon, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Pennington, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Quinn, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nease, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gandy, Chief of Bureau of Investigation

The second part of the document is a list of names and titles, including:

 Mr. Clegg, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Glavin, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Ladd, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nichols, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Rosen, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Tracy, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Egan, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gurnea, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Harbo, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Hendon, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Pennington, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Quinn, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nease, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gandy, Chief of Bureau of Investigation

The third part of the document is a list of names and titles, including:

 Mr. Clegg, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Glavin, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Ladd, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nichols, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Rosen, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Tracy, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Egan, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gurnea, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Harbo, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Hendon, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Pennington, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Quinn, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nease, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gandy, Chief of Bureau of Investigation

The fourth part of the document is a list of names and titles, including:

 Mr. Clegg, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Glavin, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Ladd, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nichols, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Rosen, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Tracy, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Egan, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gurnea, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Harbo, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Hendon, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Pennington, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Quinn, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Nease, Chief of Bureau of Investigation

 Mr. Gandy, Chief of Bureau of Investigation



Grundwasserschutzzone beim Pumpwerk DUEBERTEN

SCHUTZZONENREGLEMENT

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Schutzzonenplan Düberten 1 : 2000 vom 29.11.77 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1

Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das von der Einwohnergemeinde Niedergösgen im Pumpwerk Düberten geförderte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2

Umfang

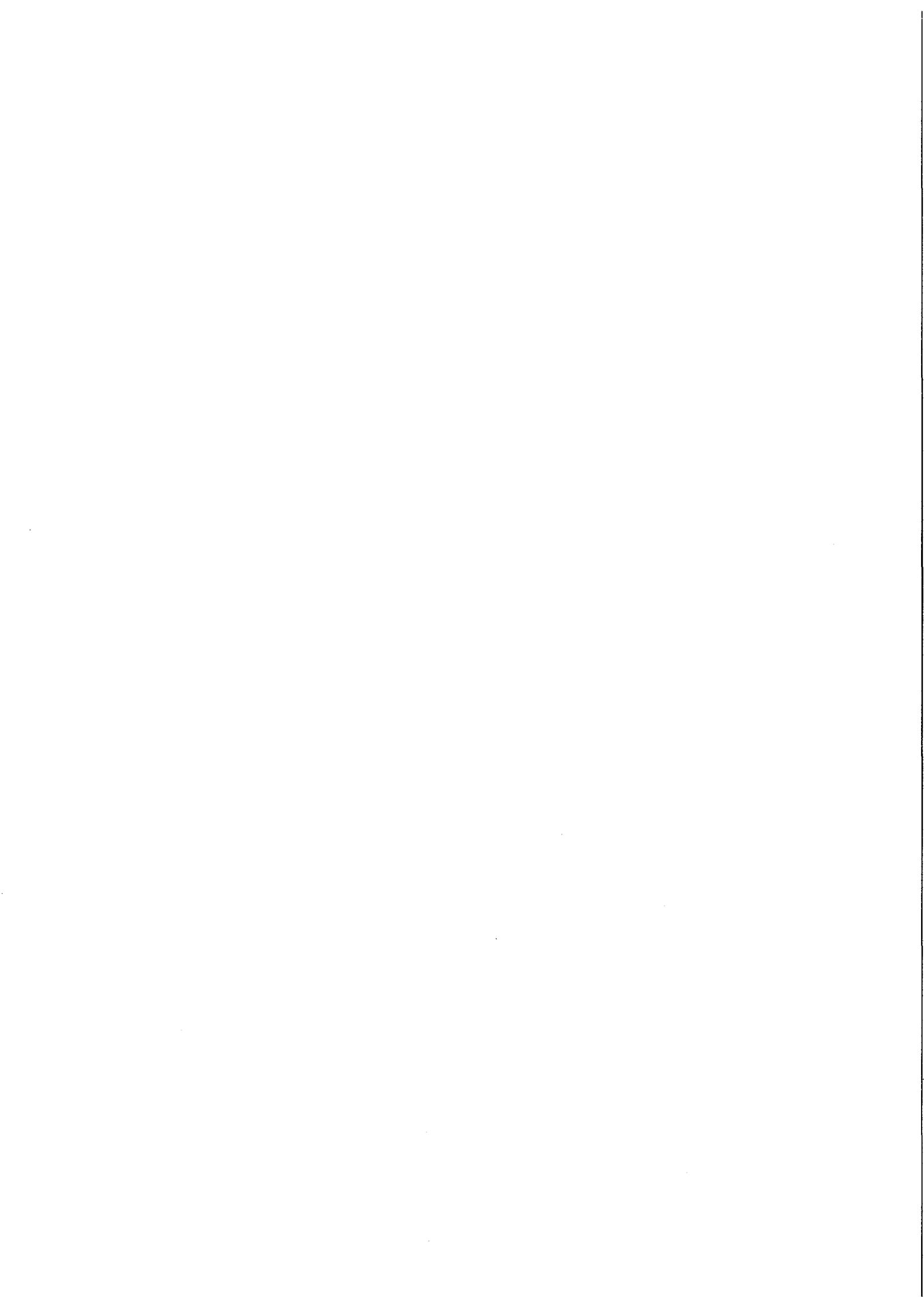
Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- I = Fassungsereich (blau)
- II = Engere Schutzzone (senkrechte blaue Streifen)
- III = Weitere Schutzzone (unterbrochene blaue Umrandung)

Art. 3

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen" Blatt 516 021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt



beziehungsweise zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Zone I

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Jegliche Verwendung natürlicher Dünger und Handelsdünger wie auch von Klärschlamm ist verboten.

Zone II

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist teilweise eingeschränkt. Grasbau, Weidegang und Ackerbau sind erlaubt. Gartenbau ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Sorgfältiges, der Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Kulturen entsprechendes Ausbringen von Jauche, pasteurisiertem Klärschlamm und Handelsdünger ist erlaubt; pro Jauche- oder Klärschlammgabe jedoch nicht mehr als 30 m³/ha. Massgebend sind die Richtlinien der Eidg. landwirtschaftlichen Fachstellen (siehe Anhang).

Die Jauche oder der pasteurisierte Klärschlamm ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche oder Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Lanzendüngung und das Ausbringen von nicht pasteurisiertem Klärschlamm, Kehrriehkompost oder Kehrriehfrischkompost ist verboten.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln einschliesslich Phytohormonen hat gemäss Art. 2 der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen" (siehe Düngemittelbuch des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes) und dem "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" der Abteilung für Landwirtschaft, Bern, zu erfolgen (siehe Anhang).

Zone III

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen gelten die Vorschriften der Zone II.



2. Bauliche Nutzung

Zone I

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

Zone II

Für diese Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien.

Zone III

Standortgebundene Bauten und Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft sind grundsätzlich unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen gestattet.

Die Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, insbesondere von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist verboten.

Die Errichtung von Mastbetrieben ist untersagt.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Bauvorhaben in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen nur nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen.

Art. 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 5

Gültigkeitsdauer

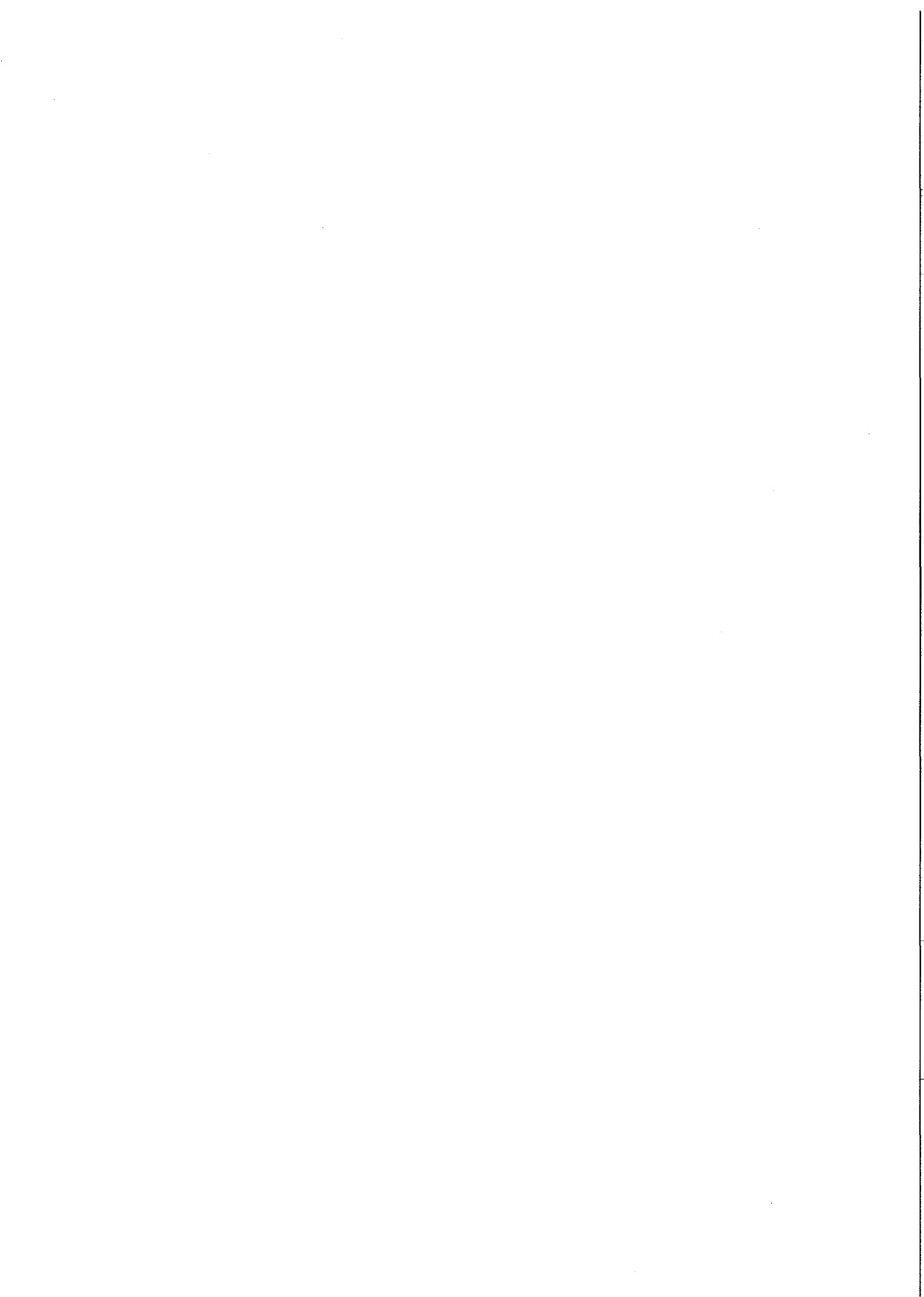
Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6

Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Grundwassers.

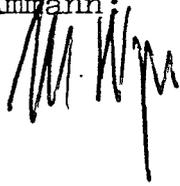


Art. 7Inkraftsetzung

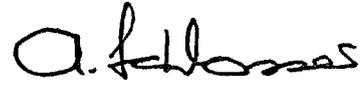
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Niedergösgen vom

Der Ammann:



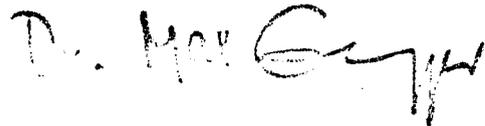

Der Gemeindeschreiber:

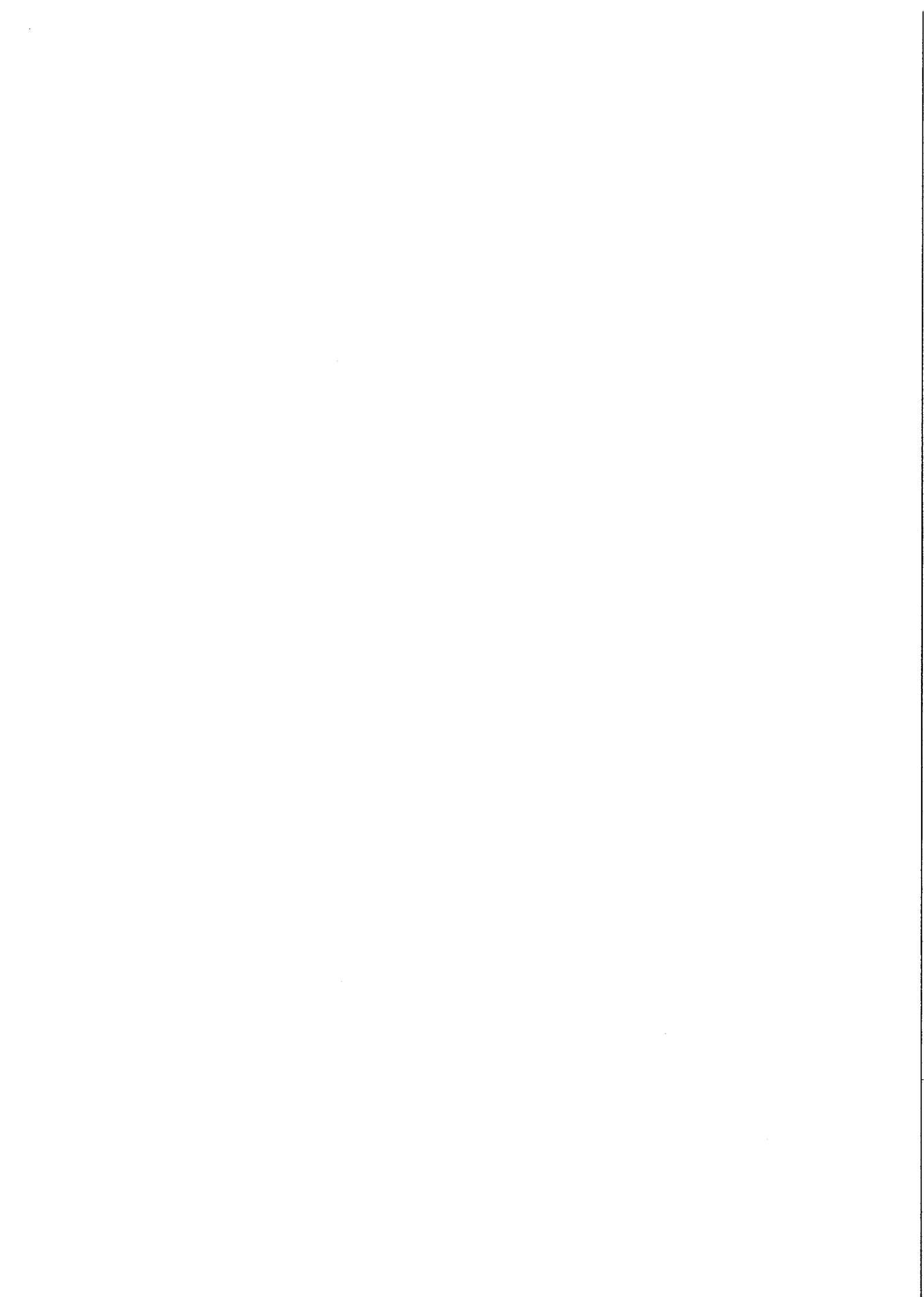


Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss

Nr. 461 vom 25.1.78

Der Staatsschreiber:



A N H A N GVerzeichnis der zur Zeit für das vorliegende Reglement massgebenden
Richtlinien und Wegleitungen

- Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch, Abschnitt Düngemittel, herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 26. Mai 1972
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten für Landwirtschaft (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 2 Jahrgang 20, 1972)
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz sowie dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 22, 1974)
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 20, 1972)
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln (Eidg. Amt für Umweltschutz, Abteilung für Landwirtschaft)





Grundwasserschutzzone beim Pumpwerk INSEL

SCHUTZZONENREGLEMENT

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Schutzzonenplan Insel 1 : 2000 vom 23.11.77 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1

Allgemeinde Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das von der Einwohnergemeinde Niedergösgen im Pumpwerk Insel geförderte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2

Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund der vorhandenen geologischen und hydrologischen Untersuchungsergebnisse in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- I = Fassungsbereich (blau)
- II = Engere Schutzzone (senkrechte blaue Streifen)
- III = Weitere Schutzzone (unterbrochene blaue Umrandung)

Art. 3

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten grundsätzlich als integrierender Bestandteil dieses Reglementes die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen" Blatt 516 021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt



beziehungsweise zugelassen sind.

Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Zone I

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Jegliche Verwendung natürlicher Dünger und Handelsdünger wie auch von Klärschlamm ist verboten.

Zone II

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist teilweise eingeschränkt. Grasbau, Weidegang und Ackerbau sind erlaubt. Gartenbau ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Sorgfältiges, der Aufnahmefähigkeit des Bodens und der Kulturen entsprechendes Ausbringen von Jauche, pasteurisiertem Klärschlamm und Handelsdünger ist erlaubt; pro Jauche- oder Klärschlammgabe jedoch nicht mehr als 30 m³/ha. Massgebend sind die Richtlinien der Eidg. landwirtschaftlichen Fachstellen (siehe Anhang).

Die Jauche oder der pasteurisierte Klärschlamm ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche oder Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Lanzendüngung und das Ausbringen von nicht pasteurisiertem Klärschlamm, Kehrriehkompost oder Kehrriehfrischkompost ist verboten.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln einschliesslich Phytohormonen hat gemäss Art. 2 der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen" (siehe Düngemittelbuch des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes) und dem "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" der Abteilung für Landwirtschaft, Bern, zu erfolgen (siehe Anhang).

Zone III

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen gelten die Vorschriften der Zone II.



2. Bauliche Nutzung

Zone I

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

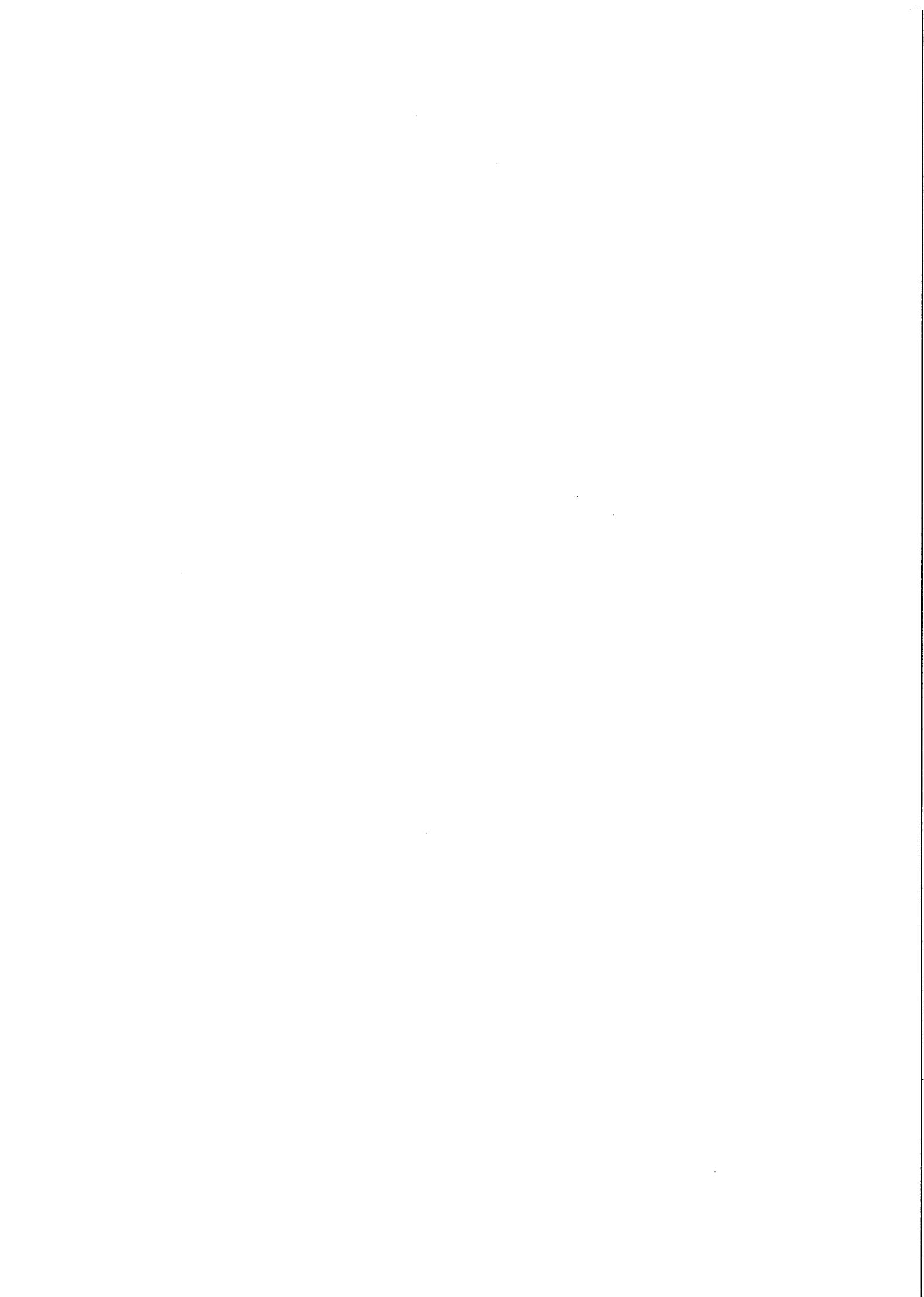
Zone II

Für diese Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien. Sport- und Grünanlagen sind erlaubt, sofern sie sanitäre Einrichtungen besitzen, die sich ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

Zone III

Unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen sind Bauten grundsätzlich gestattet:

- 2.1. Sämtliche Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.
- 2.2. Die Foundationen von Bauten und Kanalisationen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche.
Bei der Ausführung der mit dem Erdreich in Berührung kommenden Bauteile dürfen keine gewässergefährdenden Materialien verwendet werden.
Baugruben sind mit sauberen und möglichst abdichtenden Bodenmaterialien einzufüllen.
- 2.3. Strassen und Plätze, von denen verschmutztes Wasser abliesst, sind an eine Kanalisation anzuschliessen.
- 2.4. Für flüssige und feste Brenn- und Treibstoffe gelangen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:
 - 2.4.1. Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Soweit zumutbar sind an Stelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.
 - 2.4.2. Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern (Ausführung gemäss technischen Tankvorschriften, Zone A) zugelassen.
 - 2.4.3. Einfüll- und Entlüftungsvorrichtungen für grundwassergefährdende Flüssigkeiten müssen innerhalb von Schutzbauwerken liegen.



2.5. Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche grosse Mengen oder besonders gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Die Errichtung von Grosszucht- und Mastbetrieben ist untersagt.

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen. Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

Art. 4

Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Wasserkommission Niedergösgen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, wenn dadurch die für diese Zone geschaffenen Sicherheiten nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

4.2. Die durch die Schutzzonen I und II führende Inselstrasse ist im Bereich des Schutzgebietes mit einem Fahrverbot für Tankwagen zu versehen.

Art. 5

Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6

Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Grundwassers.

Art. 7

Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation



im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Niedergösgen vom 29.11.77

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss
Nr. 461 vom 25.11.78

Der Staatsschreiber:



19.11.76 AS



A N H A N GVerzeichnis der zur Zeit für das vorliegende Reglement massgebenden
Richtlinien und Wegleitungen

- Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch, Abschnitt Düngemittel, herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 26. Mai 1972
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten für Landwirtschaft (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 2, Jahrgang 20, 1972)
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz sowie dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 22, 1974)
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Eidg. Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und dem Eidg. Amt für Umweltschutz (Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft Nr. 7, Jahrgang 20, 1972)
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln (Eidg. Amt für Umweltschutz, Abteilung für Landwirtschaft)

